

Überlassungsvertrag für Verbandsboote

Zwischen dem **Bayerischen Ruderverband e.V. (BRV)** und dem/der

Organisation (Ruderverein, DRV ,..) _____

wird unter Zugrundelegung der umseitig gedruckten "Bedingungen für die Überlassung verbandseigener Boote" folgender Vertrag geschlossen:

Der BRV stimmt dem Antrag zu und überläßt dem Antragsteller

vom _____ bis _____

das Boot (Name): _____ Typ: _____ BRV-Nr. _____

mit/ohne Skulls/Riemen Nr. _____

für den/die Ruderer/innen: _____

Besondere Vereinbarungen: _____

München, den....., den.....

Bayerischer Ruderverband

.....
Präsident

.....
Unterschrift Nutzer (Zeichnungsberechtigter)

Verteiler:

Nutzer 2x (**1x unterschrieben an BRV GS zurück**)

Geschäftsstelle

Bedingungen für die Überlassung verbandseigener Boote (Stand: 25.08.2016/01.04.2017)

Voraussetzungen: Grundsätzlich stehen die Boote des BRV für Lehrgänge und BRV-Veranstaltungen zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Boote auf Antrag und auf der Grundlage eines Überlassungsvertrages für eine befristete Zeit gegen Gebühr an BRV-Vereine, dem Deutschen Ruderverband oder einem seiner Landesruderverbände zur bootsmäßigen Förderung aussichtsreicher Mannschaften oder für sonstige besondere Zwecke zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke überlassen werden. Die leistungsgerechte Nutzung der Boote wird vorausgesetzt.

Über den Antrag entscheidet der Vizepräsident Bereich Sport, der im Einzelfall seine Befugnisse auf den Sportreferenten oder den Landestrainer/die Landestrainerin übertragen kann.

Antrag: Der Antrag ist schriftlich auf Formblatt mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen und muss vom Antrag stellenden Nutzer rechtswirksam unterzeichnet sein.

Vertrag: Wird dem Antrag zugestimmt, wird ein Vertrag ausgefertigt und dem Antragsteller zur rechtswirksamen Gegenzeichnung zugeleitet. Der Vertrag wird rechtskräftig wenn ein gegengezeichnetes Vertragsexemplar auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Die kostenpflichtige Überlassung beginnt zum vereinbarten Termin und endet mit der Rückgabe des Vertragsgegenstandes.

Verlängerung: Wird das Boot länger als im Antrag angegeben benötigt, so ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Zustand: Das Boot befindet sich in ordnungsgemäßen Zustand. Sonderwünsche (wie z.B. Rollsitze, Schuhe) sind von den Nutzern auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Nutzer ist verpflichtet, sich von der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit des Bootes und seiner Bauteile zu überzeugen. Mit der Übernahme geht die Verantwortung hierfür auf ihn über.

Benutzung: Die Benutzung des Bootes ist nur den im Antrag namentlich genannten Ruderern/Ruderinnen gestattet. Andere Mitglieder des Nutzers sind ebenso ausgeschlossen wie die Weitergabe des Bootes an Dritte. Der Nutzer verpflichtet sich, das Boot mit größter Sorgfalt zu behandeln und nur für den beantragten Zweck zu benutzen.

Reparatur: Alle während der Nutzung eintretenden Kleinschäden (bis 500 Euro) sind sofort fachmännisch zu beheben. Hat eine Verformung der Bootshaut stattgefunden oder ist der Aufbau des Bootskörpers (Wabenstruktur) betroffen, ist die Weisung des BRV einzuholen; dieser wird regelmäßig die Reparatur durch den Hersteller oder einen anerkannten Bootsbauer verlangen. Der für die Reparatur erforderliche Bootstransport geht zu Lasten des Nutzers. Eine detaillierte Schadensmeldung ist in jedem Falle umgehend (innerhalb von drei Tagen) an die Geschäftsstelle des Bayerischen Ruderverbandes per Fax oder Mail zu senden.

Haftung: Der Nutzer hat das Boot in technisch einwandfreiem Zustand und sachgemäß gereinigt zurück zu geben. Er haftet für sämtliche Schäden am Boot, an den Riemen oder Skulls und an sonstigem Zubehör die während der Nutzungszeit entstanden sind und nicht ordnungsgemäß repariert wurden sowie für sonstige Vertragsverletzungen.

Übergabe: Die Übergabe des Bootes an den Nutzer und die Rückgabe an den BRV erfolgt jeweils im LZ München-Oberschleißheim und ist in einem Übergabeprotokoll schriftlich zu bestätigen. Der Transport des Bootes ist Sache des Nutzers und geht auf dessen Gefahr und zu dessen Lasten. Ein anderer Modus (z.B. Weitergabe an den nächsten Nutzer) kann vereinbart werden.

Gebühren: Die Gebühren (Stand 01/15) gelten pro angefangene 7 Tage und betragen.

Bootsgattung/ Zubehör	Bootsname/ Menge	Gebühren in €	Bootsname/ Menge	Gebühren in €
Einer	Aschaffenburg	20,00	Isar	20,00
Zweier	Hans Richter	40,00	Lauingen	40,00
	Nürnberg	30,00	Passau	30,00
	Miltenberg	30,00	Regensburg	30,00
Vierer	Bamberg	80,00	Starnberg	80,00
	Würzburg	80,00	Erlangen	80,00
	Vilshofen	50,00	München	50,00
Achter	Bayern	100,00		
Skulls	1 Paar	5,00		
Riemen	1 Stück	5,00		

Die Gebühren sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Gebührenrechnung auf das Konto des BRV - derzeit IBAN: DE94 7705 0000 0300 274198, BIC: BYLADEM1SKB (Sparkasse Bamberg) - zu überweisen.

Rückgabe: Alle Boote sind aufgeriggert zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, berechnet der BRV für 1x, 2- und 2x eine Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro, für alle anderen Boote 110,00 Euro.

Versicherung: Die Boote sind durch den BRV vollkaskoversichert. Betragen die Reparaturkosten nicht mehr als 500,00 Euro, ist der BRV nicht verpflichtet die Vollkaskoversicherung zugunsten des Nutzers in Anspruch zu nehmen. Der Nutzer hat die Kosten zu tragen. Wird die Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen, beteiligt sich der Nutzer mit einem Pauschalbetrag von 500,00 Euro an den Aufwendungen des BRV zur Abdeckung der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung, des Verwaltungsaufwandes und des Risikos der Höherstufung der Versicherungsprämie. Für Schäden und deren Folgen, die durch Mängel am Nutzungsgegenstand verursacht werden, ist eine Haftung des BRV ausgeschlossen, sofern diesem nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Leistungs- und Erfüllungsort. Übernahme und Rückgabe hat am Leistungszentrum München-Oberschleißheim zu einer zu vereinbarenden Zeit und von einer bzw. an eine vom BRV beauftragte Person zu erfolgen.

Zahlungen: Zahlungen sind ausschließlich durch Banküberweisung zu erbringen und zwar am Sitz des Geldinstitutes, bei dem der BRV sein Giro-Konto führt.

Gerichtsstand: Für alle sich aus der Bootsnutzung ergebenden Streitigkeiten ist in örtlicher Hinsicht München, in sachlicher Hinsicht je nach Gerichtszuständigkeit beim Amtsgericht München oder beim Landgericht München I.